



# Satzung

**Tennis Club Landskrone  
Oppenheim**

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, und Zweck**

1. Der am 2. Juli 1990 in Oppenheim gegründete Tennisverein führt den Namen "TC Landskrone Oppenheim". Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder die Ablehnung erfolgt durch den Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie erfolgt ohne Nennung von Gründen.

## **§3**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

- d) wegen unehrenhafter Handlungen, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtiger Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

#### **§4 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, notwendige Eigenleistungen zu erbringen oder einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Die erforderlichen Stundenzahlen bzw. Ausgleichsbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Am 22.03.2000 wurden auf der Mitgliederversammlung die Ausgleichsbeträge festgelegt:
  - a) 6 Stunden pro Mitglied ab 16 Jahre
  - b) Ersatzweise 15 € pro Stunde

#### **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertretung haben alle Mitglieder des Vereins vom zwölften bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

#### **§6 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2.) und gegen einen Ausschluss (§3.3.) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Nach Prüfung der Einspruchsgründe entscheidet der Vorstand endgültig.

#### **§7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder schriftlich an die Mitglieder, die per E-Mail nicht erreichbar sind. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Sonstiges
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§9 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
  - a) die Mitglieder des Vorstands, b) die Übungsleiter, Trainer, c) die Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der zweiten Vorsitzenden,
  - dem Kassierer/der Kassiererin,
  - der Sportwart/der Sportwartin,Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie

- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Jugendwart/der Jugendwartin
- dem Organisationswart/der Organisationswartin
- bis zu 2 Beisitzer/Beisitzerinnen

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

2. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §5.2.). Die Wahl bedarf der Bewilligung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **§11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§12 Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§13 Vergütung**

Die Organe des Vereins (§10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

## **§14 Haftung**

Über den Sportbund besteht eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§16 Beanstandung der Satzung**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.